**Totalrevision Gemeindeordnung Stadt Olten: Vernehmlassungsentwurf und Stellungnahmen**

**Grundsätzliches:**

**CVP:**

schlägt Teilrevision anstelle Totalrevision vor, da dem Entwurf ein roter Faden fehle:

* Gesetzlich notwendige Anpassungen
* Reduktion Parlamentssitze
* Zusammenlegung/Streichung von Kommissionen

**Grüne:**

* Partizipation und Mitwirkung sicherstellen
* Keine Machtkonzentrationen
* Gleichstellung (wieder) verankern
* Rotationpflicht der „Chefposten“

**FDP:**

* Ja zur Revision der Gemeindeordnung. Gemeindeordnung muss (wieder) die zwingend zu beachtende Grundlage für alle Beschlüsse der städtischen Behörden werden.
* Die ausserordentliche Gemeindeorganisation mit Stadtrat, Parlament und Volksrechten ist beizubehalten.

**Gleichstellungskommission:**

* Die Gemeindeordnung soll gewährleisten, dass die demokratischen Rechte und insbesondere Mitwirkungs- und Partizipationsmöglichkeiten, als deren wesentliche Rahmenbedingungen, geschützt und gefördert werden. Daher muss der Chancengleichheit - in erster Linie der Gleichstellung zwischen Frau und Mann- und der Integration der Bewohnerinnen und Bewohner wesentlich Rechnung getragen werden.
* Die Gemeindeordnung soll auf mehreren Ebenen Aussagen beinhalten: auf der Ebene der gesetzlichen Grundlagen, jedoch ebenso Werthaltungen im Sinne einer Unternehmensphilosophie und Vision, wie Olten lebt und wohin und wie die Stadt sich entwickelt.
* Machtkonzentration und einseitig linearem Denken muss vorgebeugt werden.
* Konsensorientierte Verfahren und Abläufe sind zu etablieren.

**Gruppe „iuris“:**

* Aufnahme je einer selbständigen einer Bestimmung zum Datenschutz und zum Öffentlichkeitsprinzip

**Catherine Müller:**

* Beibehaltung ausserordentliche Gemeindeorganisation

**Georg Hasenfratz:**

* Variantenabstimmung ausserordentliche bzw. ordentliche Gemeindeorganisation

|  |  |
| --- | --- |
| ***neu*** | ***Kommentare und Anträge aus der Vernehmlassung*** |
| **I. Allgemeines**Art. 1 Name, Organisation, Gebiet, Bevölkerung 1 Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten ist eine politische Gemeinde des Kantons Solothurn im Sinne der Kantonsverfassung.  2 Sie umfasst das ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet und die darin wohnenden Menschen. | **SP:** Folgende Präambel einfügen: „Die Stadt Olten steht im Dienst ihrer Bevölkerung. Im Rahmen ihrer politischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten setzt sie sich ein für den Wohlstand und das Wohlergehen ihrer Bevölkerung, schont die natürlichen und menschlichen Ressourcen und hält das Ansehen der Stadt, ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie der ansässigen Organisationen und Unternehmen hoch.“ |
| Art. 2 Aufgaben und Delegationsbefugnisse 1 Die Einwohnergemeinde Olten besorgt öffentliche Angelegenheiten. Sie erfüllt insbesondere die von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.  2 Die Einwohnergemeinde Olten kann öffentliche Aufgaben auf Dritte übertragen. | **SVP:** öffentliche Aufgaben nur befristet auf Dritte übertragen **Grüne:** bisherige Version beibehalten  **Gleichstellungskommission:** bisherige Version beibehalten  **Gruppe 3-3-33:** Beibehaltung Zweckartikel  **Pro Kultur Olten:** Übernahme der Aufgabenauflistung aus bisheriger Version mit folgenden Änderungen:   * lit. a (öffentliche Ordnung und Sicherheit) nach hinten verschieben * lit. f aufteilen auf Bildung und Kultur/Freizeit/Breitensport * Abstimmen auf vier Leitziele des Leitbildes   **Gruppe „iuris“:** Beibehaltung Präambel, aber Umformulierung (vgl. Beilage) |
| Art. 3 Regionale Zusammenarbeit Die Einwohnergemeinde Olten kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Sie fördert regionale Lösungen, kann sich an solchen beteiligen oder in ihrem Interesse Aufgaben übernehmen. | **Grüne:** Ja zur Änderung **Gleichstellungskommission:** Ja zu Änderung  **Pro Kultur Olten:** Abs. 2 beibehalten mit folgender Formulierung: „Die Stadt Olten ist daran interessiert, dass ihre Leistungen auch für auswärtige Personen oder andere Gemeinwesen von Nutzen sein können. Sie entwickelt Möglichkeiten für eine angemessene Partizipation und angemessene Beteiligung an den Kosten.“  **Gruppe „iuris“:** Abs. 2 beibehalten |
| Art. 4 Organe Organe der Einwohnergemeinde Olten sind:   1. die Stimmberechtigten; 2. das Gemeindeparlament; 3. der Stadtrat[[1]](#footnote-1); 4. die Kommissionen. |  |
| Art. 5 Petition 1 Einwohner und Einwohnerinnen sind berechtigt, beim Stadtpräsidium zuhanden des Gemeindeparlamentes oder des Stadtrates Wünsche und Anliegen als Petition vorzubringen.  2 Petitionen hat die zuständige Behörde innert eines Jahres zu prüfen und zu beantworten. | **Gruppe „iuris“:** „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzen durch „Jede Person“.Verkürzung Prüfungsfrist auf 6 Monate |
| Art. 6 Information, Mitwirkung der Bevölkerung Die Einwohnergemeinde Olten informiert ihre Bevölkerung über ihre Tätigkeit regelmässig und fördert deren Mitwirkung am öffentlichen Leben und am politischen Prozess. | **Grüne:** bisherige Version beibehalten **Gleichstellungskommission:** Ziff. 2 beibehalten |
|  | **Grüne:** Ersatz der Beanstandungskommission durch Ombudsstelle (Mandat an geeignete, von der Verwaltung unabhängige Instanz/Fachperson)  **SP:** Beanstandungskommission beibehalten; zeitgemässeren Namen suchen.  **Gleichstellungskommission:** Ersatz der Beanstandungskommission durch Ombudsstelle  **Gruppe „iuris“:** Beanstandungskommission beibehalten; ev. Umbenennung in Ombudsstelle |
|  | **SVP:** Wiederaufnahme eines Artikels zum Stimm- und Wahlrecht: „Das Stimm- und Wahlrecht bei städtischen Abstimmungen und Wahlen steht allen Einwohnern der Stadt Olten mit Schweizer Bürgerrecht zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die kantonale Gesetzgebung bleibt vorbehalten.“ **Grüne:** Ja zur Streichung  **Gruppe „iuris“:** bisherigen Art. 8 beibehalten |
|  | **Grüne:** Nein zur Streichung von Art. 9 Politische Parteien  **SP:** Nein zur Streichung von Art. 9 Politische Parteien  **EVP:** Unterstützung der Parteien auch ohne Art. 9 notwendig.  **Gruppe „iuris“:** bisherigen Art. 9 beibehalten |
| **II. Die Stimmberechtigten**Art. 7 Wahlen Die Stimmberechtigten wählen:   1. die Mitglieder des Gemeindeparlaments; 2. die Mitglieder des Stadtrates und aus dessen Mitte den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin; 3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. | **Grüne:** Ja zur Änderung **SP:** Ja zur Änderung |
| Art. 8 Initiative 1 Mindestens 500 Stimmberechtigte können dem Gemeindeparlament Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.  2 Die Initiative ist schriftlich abzufassen und kann als ausgearbeitete Vorlage oder als Anregung eingereicht werden.  3 Eine Initiative ist zustandegekommen, wenn sie innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation mit der notwendigen Unterschriftenzahl eingereicht wird.  4 Der Stadtrat hat die Initiative zu beraten und dem Gemeindeparlament Antrag zu stellen.  5 Das Gemeindeparlament erklärt eine Initiative für ungültig, wenn sie den Formvorschriften widerspricht, offensichtlich rechtswidrig oder undurchführbar ist.  6 Das Gemeindeparlament kann der Initiative zustimmen. Der Beschluss unterliegt nach Art. 11 oder Art. 12 dem Referendum.  7 Stimmt das Gemeindeparlament der Initiative nicht zu, ist darüber innert 8 Monaten an der Urne abzustimmen. | **Grüne:** Ja zur Änderung; Wunsch nach Initiativberechtigung für nicht Stimmberechtigte **Gleichstellungskommission:** Ja zur Änderung; Ersatz „Stimmberechtigte“ durch „Einwohnende“ |
| Art. 9 Initiative und Gegenvorschlag, doppeltes Ja 1 Das Gemeindeparlament kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.  2 Über Initiative und Gegenvorschlag ist gleichzeitig abzustimmen.  3 Die Stimmberechtigten können beide Vorlagen annehmen oder ablehnen.  4 Gleichzeitig haben die Stimmberechtigten in einer besonderen Abstimmungsfrage darüber zu befinden, welche Vorlage sie für den Fall, dass beide Vorlagen angenommen werden, bevorzugen. | **Grüne:** Ja zur Änderung |
| Art. 10 Initiative in der Form der Anregung 1 Wird eine Initiative in der Form einer Anregung vom Gemeindeparlament oder in der Urnenabstimmung angenommen, hat das Gemeindeparlament innert 12 Monaten einen entsprechenden Erlass zu verabschieden. 2 Der Beschluss des Gemeindeparlaments unterliegt nach Art. 11 oder Art. 12 dem Referendum. | **Grüne:** Ja zur Änderung |
| Art. 11 Obligatorisches Referendum Das Gemeindeparlament hat seine Beschlüsse der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn:   1. die Gemeindeordnung erlassen oder geändert werden soll; 2. Geschäfte gemäss § 84 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz[[2]](#footnote-2), deren finanzielle Tragweite im Falle einmaliger Auswirkung Fr. 4'000'000.— übersteigt, beschlossen werden; 3. Geschäfte gemäss § 84 Abs. 1 lit. b GG, deren finanzielle Tragweite im Falle jährlich wiederkehrender Auswirkung Fr. 400'000.— übersteigt; 4. der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll; 5. sich die Gemeinde einen anderen Namen oder ein anderes Wappen geben will. | **SVP:** “f) wenn der Steuerfuss erhöht werden soll.“ |
| Art. 12 Fakultatives Referendum 1 In den vom Gemeindegesetz vorgesehenen Fällen sind die Beschlüsse des Gemeindeparlaments der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn es mindestens 400 Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses der Stadtkanzlei unterschriftlich verlangen oder wenn es das Gemeindeparlament von sich aus beschliesst.  2 Der Stadtrat stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Gültigkeit des Referendumsbegehrens erfüllt sind.  3 Die Abstimmung ist innert 6 Monaten seit Ablauf der Referendumsfrist durchzuführen.  4 Der Urnenabstimmung unterstehen nicht:   1. die Jahresrechnungen und die Geschäftsberichte; 2. Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt sind; 3. Beschlüsse, welche Auslagen, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen zur Folge haben, die einmalig vorkommend die Höhe von Fr. 600'000.— und jährlich wiederkehrend die Höhe von Fr. 60'000.— nicht übersteigen (§ 87 Abs. 1 lit. c GG); 4. Beschlüsse im Rahmen des Oberaufsichtsrechts über die Gemeindeorgane; 5. Verwaltungsreglemente; 6. Disziplinarentscheide; 7. Wahlen; 8. Entscheide in Beschwerdeangelegenheiten. | **Urs Engel:** Die Festsetzung des Steuerfusses sollte immer dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Ein obligatorisches Referendum ist nicht notwendig. |
| Art. 13 Grundsatz- und Konsultativabstimmung Das Gemeindeparlament kann Grundsatz- und Konsultativabstimmungen über Geschäfte anordnen, die dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstehen. |  |
| Art. 14 Vorschlagsrecht 1 30 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Gemeindeparlament schriftlich Vorschläge zu unterbreiten. Diese sind wie Motionen oder Postulate eines Mitgliedes des Gemeindeparlaments zu behandeln.  2 Der Vorschlag ist schriftlich oder mündlich zu begründen und innert 6 Monaten zu behandeln. | **Grüne:** Änderungsantrag: „30 Einwohnende“ statt „30 Stimmberechtigte“. Andernfalls bisherigen Abs. 2 beibehalten und „Schweizer“ durch „unter 18-jährige“ ersetzen.**Gleichstellungskommission:** Änderungsantrag: „30 Einwohnende“ statt „30 Stimmberechtigte“. Andernfalls bisherigen Abs. 2 beibehalten und „Schweizer“ durch „unter 18-jährige“ ersetzen. **Gruppe 3-3-33:** Bisherigen Abs. 2 beibehalten. |

|  |  |
| --- | --- |
| Art. 15 Publikation der Gemeindebeschlüsse, Zustellung der Vorlagen 1 Alle Gemeindebeschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sind unter Hinweis auf das Referendumsrecht angemessen zu publizieren.  2 Alle der Urnenabstimmung unterliegenden Anträge und Beschlüsse des Gemeindeparlaments sind, mit einer vom Stadtrat verfassten, ausgewogenen Begründung versehen, den Stimmberechtigten zuzustellen. | **Gruppe „iuris“:** Ergänzung Abs. 2: „Einem Initiativ- oder Referendumskomitee ist die angemessene Möglichkeit für eine eigene Stellungnahme zu geben.“ |
| Art. 16 Ansetzung von Wahlen und Abstimmungen Die Wahlen und Abstimmungen werden, soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, durch den Stadtrat angesetzt. |  |
| Art. 17 Wahlbüro Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen bestellt das Gemeindeparlament das Wahlbüro mit 3 Mitgliedern und 24 Ersatzmitgliedern. | **Grüne:** Ja zur Änderung **Gruppe „iuris“:** 15 Mitglieder und 12 Ersatzmitglieder; neuer Abs 2: „Das Gemeindeparlament befindet über die Anzahl der Stimmlokale und deren Öffnungszeiten.“ |
| **III. Das Gemeindeparlament**Art. 18 Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit 1 Das Gemeindeparlament besteht aus 50 Mitgliedern.  2 Die Wahl erfolgt nach Proporz.  3 Die Ersatzmitglieder amten nicht, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird.  4 Dem Gemeindeparlament darf nicht angehören, wer durch das  Gemeindegesetz oder das Personalreglement ausgeschlossen ist. | **SVP:** Reduktion auf 30 Sitze **Grüne:** bisherige Anzahl Parlamentsmitglieder beibehalten.  **SP:** bisherige Anzahl Parlamentsmitglieder beibehalten. In Abs. 3 Vertretungsmöglichkeit prüfen („Die Ersatzmitglieder amten, wenn…“)  **CVP:** Reduktion auf 40 Parlamentsmitglieder  **FDP:** Gemeindeparlament in der heutigen Grösse belassen. **EVP:** Gemeindeparlament in der heutigen Grösse belassen. **Gleichstellungskommission:** bisherige Anzahl Parlamentsmitglieder beibehalten  **Gruppe 3-3-33:** Reduktion auf 33 Parlamentsmitglieder  **Gruppe „iuris“:** Umformulierung Abs. 3: „Die Ersatzmitglieder rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird. Sie amten nicht, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen.“ **Urs Engel:** Reduktion auf 30-35 Parlamentsmitglieder **Fritz Zaucker:** Reduktion auf 33 Parlamentsmitglieder  **Catherine Müller:** Reduktion auf 30 Parlamentsmitglieder |
| *Art. 19 Wahlen*  Das Gemeindeparlament wählt:   1. das Büro des Gemeindeparlaments; 2. alle durch Gesetz und Gemeindeordnung vorgeschriebenen Kommissionen und Revisionsstellen; 3. die Vertreter oder Vertreterinnen der Gemeinde in staatlichen Kommissionen; 4. die Abordnungen in Zweckverbände; 5. den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin; 6. den Friedensrichter oder die Friedensrichterin und den Friedensrichter-Stellvertreter oder die Friedensrichter-Stellvertreterin. | **Grüne:** Ja zur Änderung  **SP:** Abs. 2 der bisherigen Fassung beibehalten.  **Gruppe „iuris“:**   * Abs. 1: „das Büro des Gemeindeparlaments gemäss Art. 26 GO“ * Abs. 2 der bisherigen Fassung beibehalten |
| *Art. 20 Sachgeschäfte*  Dem Gemeindeparlament stehen folgende nicht übertragbaren Befugnisse zu:   1. der Erlass seiner Geschäftsordnung; 2. die Beschlussfassung über alle Geschäfte a) die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen; b) die nicht dem Referendum unterstehen und deren finanzielle  Tragweite im Falle einmaliger Auswirkungen Fr. 400'000.— oder im Falle jährlich wiederkehrender Auswirkungen Fr. 40'000.— pro Jahr übersteigt; 3. die Beschlussfassung über a) die Budgets und den Steuerfuss; b) die Jahresrechnungen und Geschäftsberichte; c) Spezialfinanzierungen; d) die Verwendung zweckgebundener Mittel und ihrer Erträge unter Vorbehalt  von § 152 GG zu anderen Zwecken; e) die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Anstalten und Unternehmungen, sofern Art. 20 Ziff. 2  erfüllt ist; f) die Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen, sofern  Art. 20 Ziff. 2 erfüllt ist; g) Geschäfte, welcher der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern Art. 20 Ziff. 2 erfüllt ist; h) den Beitritt  zu oder Austritt aus einem Zweckverband; i) Namen und Wappen der Gemeinde; 4. Ausübung der Oberaufsicht über alle Gemeindeorgane; 5. Ausübung des Disziplinarrechts gegenüber seinen Mitgliedern, den an der Urne und den von ihm gewählten Behördenmitgliedern, Beamtinnen und Beamten; 6. Genehmigung der Geschäftsordnung des Stadtrates; 7. Genehmigung der Direktionszuteilung; 8. Kenntnisnahme der Richtlinien des Stadtrates zur künftigen Gemeindepolitik und des Finanzplans. | **Grüne:**   * Ziff. 3 um lit. k ergänzen: Mitspracherecht des Parlaments bei der Zonen- und Nutzungsplanung * Ziff. 7 streichen * Ziff. 8: „Richtlinien des Stadtrates“ durch „Legislaturplanung“ ersetzen; ev. Genehmigung statt Kenntnisnahme.   **SP:** Ziff. 7 Kenntnisnahme der Direktionszuteilung  **Gleichstellungskommission:** „Richtlinien des Stadtrates“ durch „Legislaturplanung“ ersetzen; Genehmigung statt Kenntnisnahme.  **Gruppe „iuris“:** Streichung Ziff. 7. Zusätzlich sind dem Gemeindeparlament folgende Kompetenzen zu übergeben:   * Sämtliche möglichen Planungsbefugnisse (Raumplanung) * Verschiebung von Vermögenswerten vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen * Kauf/Verkauf von Liegenschaften mit einem Wert über Fr. 400‘000 |
| *Art. 21 Motion, Postulat, Interpellation, Kleine Anfrage*  1 Jedes Mitglied des Gemeindeparlaments ist befugt, im Parlament Motionen, Postulate, Interpellationen oder Kleine Anfragen einzureichen.  2 Das Verfahren richtet sich nach der Geschäftsordnung[[3]](#footnote-3). |  |
| *Art. 22 Einberufung*  1 Die konstituierende Sitzung des Gemeindeparlaments wird durch den Stadtrat einberufen. Das älteste bisherige Mitglied des Gemeindeparlaments eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl des Büros.  2 Im Übrigen versammelt sich das Gemeindeparlament auf Einladung seines Präsidenten oder seiner Präsidentin:   1. so oft es die Geschäfte erfordern; 2. auf Verlangen des Stadtrates; 3. auf schriftliches und begründetes Begehren von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder.   3 Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist in der Regel 10 Tage, in dringenden Fällen spätestens 3 Tage vor der Sitzung, öffentlich bekanntzugeben und den Mitgliedern des Gemeindeparlaments mit den zur Behandlung gelangenden Anträgen zuzustellen.  4 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Mitglieder des Gemeindeparlaments während der Einladungsfrist auf der Stadtkanzlei aufzulegen. |  |
| *Art. 23 Öffentlichkeit der Verhandlungen*  1 Die Verhandlungen des Gemeindeparlamentes sind in der Regel öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden.  2 Die Stimmberechtigten können die Berichte und Anträge des Stadtrates frühestens 3 Tage vor der Sitzung sowie die Protokolle des Gemeindeparlaments auf der Stadtkanzlei einsehen. | **SP:** in Abs. 1 „in der Regel“ streichen. Abs. 2: Die Berichte und Anträge sind der Bevölkerung zeitgleich mit den Mitgliedern des Parlaments zugänglich zu machen.  **Gruppe „iuris“:** Die Stimmberechtigten sollen die Unterlagen gleichzeitig mit dem Parlament einsehen können. Ab diesem Zeitpunkt gelten sie als öffentlich. Ebenfalls spätestens ab dann sollten die Unterlagen im Internet aufgeschaltet sein. Es sollte auch vorgesehen werden, dass sich Interessierte die Unterlagen gegen ein Entgelt per Post zustellen lassen können. Die aktuelle Regelung entspricht weder den heutigen Kommunikationsmöglichkeiten noch dem Öffentlichkeitsprinzip. |

|  |  |
| --- | --- |
| *Art. 24 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit*  1 Das Gemeindeparlament ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.  2 Es beschliesst, soweit nicht die Geschäftsordnung oder die Aufsicht über die Stadtverwaltung betroffen ist, auf schriftlich begründeten Antrag des Stadtrates. |  |
| *Art. 25 Wahl- und Abstimmungsverfahren*  1 Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen.  2 Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so zieht der Präsident oder die Präsidentin das Los.  3 Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit, so steht dem oder der Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Bei geheimer Abstimmung gilt ein Antrag, der die Mehrheit der gültigen Stimmen nicht erreicht hat, als abgelehnt.  4 Das Gemeindeparlament nimmt die Wahlen und Abstimmungen offen vor, sofern nicht von wenigstens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt wird. Stehen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen für das gleiche Amt zur Wahl, so hat die Stimmabgabe geheim zu erfolgen.  5 Im Übrigen gilt das Gemeindegesetz[[4]](#footnote-4) und das Gesetz über die politischen Rechte[[5]](#footnote-5). |  |
| *Art. 26 Büro*  1 Das Büro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin des Gemeindeparlaments, zwei  Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und drei Stimmenzählern oder Stimmenzählerinnen. Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin gehört ihm mit beratender Stimme an. Bei Wahlen wird es durch die Fraktionspräsidien ergänzt.  2 Es hat namentlich folgende Aufgaben:   1. Aufstellung der Geschäftsliste des Gemeindeparlaments; 2. Entscheid über die Zuweisung von Geschäften an parlamentarische Kommissionen; 3. Vorberatung von Geschäften, für die keine Kommission besteht; 4. Protokollgenehmigung der Verhandlungen des Gemeindeparlaments. |  |
| *Art. 27 Geschäftsprüfungskommission*  1 Es besteht eine Geschäftsprüfungskommission von 9 Mitgliedern.  2 Die in das Gemeindeparlament gewählten Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Stadt dürfen der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.   1. Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission sind: 2. die Vorberatung der Budgets; 3. die Vorberatung der Finanzpläne; 4. die Begutachtung der Rechnungen und Verwaltungsberichte; 5. die Begutachtung von Geschäften finanzieller Natur; 6. die Kontrolle der Verwaltungstätigkeit.   4 Die Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission sind vorbehalten. | **SP:** Neben der Geschäftsprüfungskommission ist eine Finanzkommission einzusetzen, die die Finanzgeschäfte überwacht, begleitet und zuhanden des Parlaments vorberät.  **Gruppe „iuris“:** Bildung von 3 parlamentarischen 9er-Kommissionen:   * GPK (als allgemeines Aufsichtsorgan) * Finanzkommission (Vorberatung Rechnung, Budget, Finanzplan) * Geschäftsvorberatungskommission |
| *Art. 28 Weitere parlamentarische Kommissionen*  Das Gemeindeparlament kann zur Vorberatung von Geschäften und Reglementen weitere parlamentarische Kommissionen einsetzen. Diese konstituieren sich selbst. | **Grüne:** Ja zur Änderung |

|  |  |
| --- | --- |
| *Art. 29 Mitwirkung des Stadtrates*  1 Die Mitglieder des Stadtrates nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeindeparlaments teil. Sie können an den Sitzungen seiner Kommissionen teilnehmen.  2 Sie vertreten die Vorlage und haben das Recht, Anträge zu stellen.  3 Der Stadtrat ist berechtigt, zur Vertretung seiner Anträge vor dem Gemeindeparlament und dessen Kommissionen Angestellte der Stadt sowie aussenstehende Sachverständige zu den Beratungen beizuziehen. |  |
| *Art. 30 Beizug von Sachverständigen*  Das Gemeindeparlament und seine Kommissionen sind befugt, unter Bekanntgabe an den Stadtrat städtische Angestellte sowie aussenstehende Sachverständige zu den Beratungen beizuziehen. |  |
| *Art. 31 Parlamentsdienste*  Für die Protokollführung ist der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin verantwortlich. Für weitere Arbeiten (z.B. Kanzleiarbeiten) stellt die Stadtkanzlei das erforderliche Personal zur Verfügung. |  |
| **IV. Der Stadtrat**  *Art. 32 Zusammensetzung*  1 Der Stadtrat besteht aus drei Mitgliedern, die drei Direktionen vorstehen.  2 Die Mitglieder des Stadtrates werden nach dem Majorzsystem gewählt. | **SVP:** begrüsst Reduktion auf neu drei Stadträte; nicht notwendig, dass hauptamtlich  **Grüne:** bisherige Regelung beibehalten; wenn Reduktion auf drei Stadträte, dann alle vollamtlich (100%) und Ein- oder Zweijahresturnus im Stadtpräsidium.  **SP:**   * Ja zu drei vollamtlichen Mitgliedern. * Abs. 2: „Die Mitglieder werden im Proporzsystem gewählt.“ * Neuer Abs. 3: „Die drei Mitglieder üben die Funktion im Vollamt aus. Als Vollamt gilt ein Pensum von 80 bis 100 Prozent.“ * Neuer Abs. 4: „Die Ersatzmitglieder amten, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird.“   **CVP:** bisherige Lösung beibehalten. Wechsel auf Referentensystem. Falls vorgeschlagene Dreierlösung kommt, Pensen definieren.  **FDP:** Dreiköpfiger Stadtrat ist erste Wahl, sofern diese Exekutive auch bei physischer Abwesenheit einzelner Mitglieder beschlussfähig bleibt. Bei einer engen Auslegung der Anwesenheitspflicht (drei Mitglieder müssen physisch im gleichen Raum sein), wäre die FDP für ein System mit fünf Stadträten.  **EVP:** begrüsst Reduktion auf drei Stadträte.  **Gleichstellungskommission:** bisherige Regelung beibehalten  **Gruppe 3-3-33:** 3 vollamtliche Stadtratsmitglieder (100%)  **Gruppe „iuris“:** 5 Mitglieder mit je einem 50%-Pensum  **Urs Engel:** bisherige Lösung beibehalten  **Fritz Zaucker:** 3 vollamtliche Stadtratsmitglieder (100%)  **Catherine Müller:** Ja zur Reduktion auf 3 vollamtliche Mitglieder |
| *Art. 33 Stadtpräsidium, Aufgaben*  Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin hat namentlich die folgenden Aufgaben:   1. Vorsitz bei den Verhandlungen des Stadtrates; 2. Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates, soweit sie nicht in die Zuständigkeit einer Direktion fallen; 3. direkte Aufsicht über das städtische Personal und die Stadtverwaltung; 4. Vertretung der Stadt nach aussen; 5. Anordnungen vorsorglicher Massnahmen in dringlichen Fällen; 6. Pflege der allgemeinen Interessen der Stadt. |  |
| *Art. 34 Ein- und Zuteilung der Verwaltungstätigkeit*  1 Die Mitglieder des Stadtrates stehen den Direktionen der Stadtverwaltung vor. Der Stadtrat entscheidet über die Einteilung der Verwaltungstätigkeit in Direktionen und deren Zuteilung an die einzelnen Stadträte und Stadträtinnen. Diese Entscheidungen unterliegen der Genehmigung durch das Gemeindeparlament.  2 Die Stellvertretung ist gewährleistet. | **SP:** Folgenden Satz streichen: „Diese Entscheidungen unterliegen der Genehmigung durch das Gemeindeparlament.“  **Gruppe „iuris“:** Folgenden Satz streichen: „Diese Entscheidungen unterliegen der Genehmigung durch das Gemeindeparlament.“ |
| *Art. 35 Stadtrat, Sachgeschäfte und weitere Befugnisse*  1 Der Stadtrat ist zuständig für alle städtischen Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.  2 Namentlich hat er die folgenden Aufgaben:   1. Planung und Koordination der Gemeindetätigkeit und Setzen der notwendigen Schwerpunkte; 2. Leitung der und Aufsicht über die Stadtverwaltung; 3. Vertretung der Stadt nach aussen und Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinwesen; 4. Vollzug von eidgenössischem und kantonalem Recht, der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Gemeindeparlaments; 5. Vorbereitung der an das Gemeindeparlament zu unterbreitenden Geschäfte; 6. Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsreglemente; 7. Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Ziele und Tätigkeiten der Stadt; 8. Ausübung des Disziplinarrechts gegenüber den von ihm gewählten Beamten und Beamtinnen. |  |
| *Art. 36 Richtlinien zur Gemeindepolitik, Verwaltungsbericht*  1 Zu Beginn jeder Amtsperiode unterbreitet der Stadtrat dem Gemeindeparlament seine Richtlinien zur künftigen Gemeindepolitik.  2 Jährlich erstattet er dem Gemeindeparlament einen Bericht über die Tätigkeit der Verwaltung und alle zwei Jahre über den Vollzug der Richtlinien. | **Grüne:** „Richtlinien zur Gemeindepolitik“ mit „Legislaturplanung“ ersetzen  **Gleichstellungskommission:** Richtlinien zur Gemeindepolitik“ mit „Legislaturplanung“ ersetzen |
| *Art. 37 Wahlen*  Der Stadtrat nimmt alle Wahlen vor, die nicht den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament vorbehalten sind. |  |
| *Art. 38 Finanzplan, Finanzbefugnis*  1 Der Stadtrat legt dem Gemeindeparlament jedes Jahr einen Finanzplan für die nächsten 7 Jahre zur Kenntnisnahme vor.  2 Ihm stehen die folgenden Finanzbefugnisse zu:   1. Beschluss über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 400'000.—, die bei der Aufstellung des Budgets nicht voraussehbar waren; 2. Beschluss über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.—, die bei der Aufstellung des Budgets nicht voraussehbar waren.   3 Die Geschäftsprüfungskommission ist vierteljährlich über die gesprochenen Nachtragskredite zu orientieren. |  |
| *Art. 39 Verhandlungen*  Die Verhandlungen sind öffentlich. Aus wichtigem Grund kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden. | **Grüne:** Ja zur Änderung; neu Ziff. 2: „Der Stadtrat muss spätestens vier Tage vor der Stadtratssitzung eine vollständige Traktandenliste im Internet veröffentlichen (geheime Geschäfte, z.B. Personalgeschäfte, können allgemein ausgewiesen werden).“  **Gleichstellungskommission:** neu Ziff. 2: „Der Stadtrat muss spätestens vier Tage vor der Stadtratssitzung eine vollständige Traktandenliste im Internet veröffentlichen.“  **Gruppe „iuris“:** bisherigen Abs. 1 beibehalten. |

|  |  |
| --- | --- |
| *Art. 40 Delegation*  1 Der Stadtrat kann seine Befugnisse unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts einer Direktion, einer dieser untergeordneten Stelle, einer Kommission oder an Dritte delegieren.  2 Die Subdelegation auf eine nächstuntere Stufe ist zulässig, wenn dies in der Delegation nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. | **Grüne:** Ja zur Änderung |
| *Art. 41 Stadtkanzlei, Protokolle, Rechtsdienst*  1 Dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin sind die Stadtkanzlei und der Rechtsdienst beigeordnet.  2 Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin leitet die Stadtkanzlei, nimmt als Protokollführer oder Protokollführerin an den Sitzungen des Stadtrates teil und hat beratende Stimme.  3 Der Rechtskonsulent oder die Rechtskonsulentin berät den Stadtrat in rechtlichen Fragen, führt die ihm übertragenen Rechtsstreitigkeiten und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates teil. | **Grüne:** neu Ziff. 4: „Die Beschlussprotokolle der Stadtratssitzungen zu den Geschäften, die nicht der Geheimhaltungspflicht unterliegen, werden spätestens 4 Tage nach der Sitzung im Internet veröffentlicht.“  **Gleichstellungskommission:** neu Ziff. 4: „Beschlussprotokolle von Stadtratssitzungen werden spätestens 4 Tage nach der Sitzung im Internet veröffentlicht, es sei denn, die Geschäfte unterliegen der Geheimhaltungspflicht.“  **Gruppe „iuris“:** Stelle des Rechtskonsulenten streichen |
| **V. Die Stadtverwaltung**  *Art. 42 Grundsatz*  Die Stadtverwaltung handelt in Erfüllung ihrer Aufgaben bürgerfreundlich und ergebnisorientiert. Sie berücksichtigt dabei ökonomische und ökologische Interessen. |  |
| *Art. 43 Wirkungsorientierte Verwaltungsführung*  1 Das Gemeindeparlament kann die Einführung wirkungsorientierter Steuerungsmodelle für maximal auf 5 Jahre befristete Versuche beschliessen.  2 Dabei ist Folgendes festzulegen:   * 1. der sachliche und örtliche Geltungsbereich;   2. das Controlling;   3. die Evaluation des Versuchs:   4. die Geltungsdauer   3 Für den Versuch gelten die Rahmenbedingungen von §146bis GG  4 Das Gemeindeparlament kann den Versuch einmal um höchstens drei Jahre verlängern. | **Grüne:** bisherige Version beibehalten  **SP:** Artikel ersatzlos streichen |
| *Art. 44 Beschwerden*  Gegen Verfügungen der Direktionen kann beim Stadtrat Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz[[6]](#footnote-6). |  |
| *Art. 45 Dienstverhältnis und Organisation*  1 Das Dienst- und Anstellungsverhältnis der Angehörigen der städtischen Verwaltung wird im Personalreglement[[7]](#footnote-7) festgehalten.  2 Aufgaben und Organisation der Verwaltung werden in der  Geschäftsordnung des Stadtrates[[8]](#footnote-8) umschrieben. |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **VI. Die Kommissionen**  *Art. 46 Ständige Kommissionen*  1 In Anwendung von §104 Abs. 2 GG wird auf die Einsetzung von ständigen ausserparlamentarischen Kommissionen verzichtet.  2 Stattdessen wird Fachpersonal angestellt. | **SVP:** begrüsst neue Regelung, die aber nicht zu „Aufblähen“ der Verwaltung führen dürfe.  **Grüne:** Nein zur Aufhebung der Kommissionen. Antrag: nur teilweise aufheben, gewisse zusammenlegen und neue schaffen  **SP:** Reduktion Anzahl ausserparlamentarische Kommissionen (1 bis 2 pro Direktion à 7 Mitglieder)  **CVP:** Reduktion Anzahl ausserparlamentarische Kommissionen. Schaffung Finanzkommission.  **FDP:** Das heutige Kommissionswesen muss grundlegend neu organisiert werden, damit das Parlament und das Volk die Arbeiten von Stadtrat und Verwaltung kontinuierlicher und genauer begleiten können. Pro Stadtrat/Direktion ist eine „Direktionskommission“ zu schaffen, welche in ihrem Bereich die Aufgaben der heutigen Geschäftsprüfungskommission übernimmt. Zu integrieren in die neuen Kommissionsstruktur sind auch die heutige Baukommission und die Altstadtkommission. Die Aufgaben einer Finanzkommission könnten der Direktionskommission für die Finanzdirektion zugeordnet werden.  **EVP:** unterstützt Abschaffung der Kommissionen mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission.  **Altstadtkommission:** Auf Aufhebung Altstadtkommission verzichten  **Gleichstellungskommission:** Nein zur Aufhebung der Kommissionen; aber Neuorganisation nötig. Beibehaltung Gleichstellungskommission.  **Gruppe 3-3-33:** 3 Direktionskommissionen; wo spezielles Expertenwissen gefragt ist, Schaffung dauerndes Spezialkommissionen; Aufgabenanpassung GPK; Neuschaffung Finanzkommission.  **Pro Kultur Olten:** Reduktion Anzahl ausserparlamentarische Kommissionen (Streichung Museenkommission und Musikschulkommission), Fachlichkeit wichtiger als parteipolitische Anteilssicherung, Stadtrat als Wahlbehörde bei Kommissionen ohne rechtsverbindliche Entscheidungsmacht  **Gruppe „iuris“:**   * Beibehaltung bisherige Art. 52,54,55,56,57; Streichung neu Art. 46, 47, 48, 49 und 50. * Schaffung von zwei ausserparlamentarischen Kommissionen: Kommission für gesellschaftliche Fragen und Planungskommission   **Urs Engel:** Reduktion Kommissionen, aber nicht Aufhebung aller  **Fritz Zaucker:** 3 Kommissionen (1 pro Direktion)  **Catherine Müller:** begrüsst Aufhebung ständiger ausserparlamentarischer Kommissionen |
| *Art. 47 Nichtständige Kommissionen*  Das Gemeindeparlament kann für besondere Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen. Es bestimmt die Wahlbehörde, die Zahl der Mitglieder und die Direktionen, denen die Kommissionen anzugliedern sind. | **SVP:** begrüsst projektbezogene Kommissionen, die nach Abschluss ihrer Aufgaben wieder aufgelöst werden.  **SP:** Ersatz Art. 47 und 48 durch neues Kapitel „VII. Mitwirkung der Bevölkerung“ (u.a. Einbezug ausländische und minderjährige Bevölkerung) |
| *Art. 48 Nichtständige Beratungsgremien des Stadtrates*  Der Stadtrat kann für besondere Aufgaben nichtständige Beratungsgremien einsetzen und auch wieder aufheben. |  |
| *Art. 49 Zusammensetzung und Vorsitz*  1 Die Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt, an den Sitzungen der ihren Direktionen zugeteilten Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen. Nehmen sie nicht teil, delegieren sie eine Vertretung der Direktion.  2 Die Kommissionen konstituieren sich selbst. |  |
| *Art. 50 Geschäftsordnung*  1 Für die Kommissionsverhandlungen ist die Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments sinngemäss anzuwenden.  2 Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.  3 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder, aber wenigstens drei erforderlich.  4 Die Protokollführung besorgt die Verwaltung der zuständigen Direktion. |  |
| **VII. Der Gemeindehaushalt**  *Art. 51 Finanzreglement*  Für die Führung des Gemeindehaushalts gilt das Gemeindegesetz. | **SVP:** zusätzlicher Artikel Finanzhaushalt:  1 Für die Führung des Gemeindehaushalts gilt das Gemeindegesetz.  2 Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, muss dieser spätestens ab dem der Jahresrechnung folgenden übernächsten Budget mit mindestens 25 Prozent abgeschrieben werden.  3 Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss mindestens 100 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungskoeffizient der letzten Jahresrechnung 150 Prozent übersteigt.   1. Das Gemeindeparlament kann mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder einen tieferen Selbstfinanzierungsgrad beschliessen. 2. Der Steuerfuss darf nicht mehr als 10 Prozentpunkte über dem kantonalen Durchschnitt liegen. Art. 11 lit. f bleibt vorbehalten.   **Grüne:** Ja zur Änderung |
| *Art. 52 Rechnungsprüfungskommission*  Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Gemeindehaushalt; sie zählt 7 Mitglieder. Ihre Aufgaben werden im Gemeindegesetz festgelegt. |  |
| *Art. 53 Budget, gesonderte Beschlussfassung*  Für die Beratung des Budgets durch das Gemeindeparlament sind Anträge, die über der abschliessenden Finanzkompetenz des Gemeindeparlaments liegen, besonders zu traktandieren und zu behandeln. | **Grüne:** Ja zur Änderung |
| **VIII. Selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften**  *Art. 54 Städtische Betriebe*  1 Unter der Firma „Städtische Betriebe Olten“ (sbo) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten mit eigener Rechtspersönlichkeit.  Organe der sbo sind:  - der Verwaltungsrat  - die Geschäftsleitung  - die Revisionsstelle.  Der Verwaltungsrat wird vom Stadtrat, die Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat und die Revisionsstelle vom Gemeindeparlament gewählt.  2 Organisation, Aufgaben und Befugnisse werden in einem besonderen Reglement (Statuten der Städtischen Betriebe Olten) geregelt. Das Budget der sbo ist dem fakultativen Referendum entzogen.  3 Zum Abschluss der Vereinbarung über die jährlichen Abgaben der sbo an die Stadt Olten ist der Stadtrat abschliessend zuständig. | **Gruppe „iuris“:** Frage, ob vollständig |

|  |  |
| --- | --- |
| **IX. Schlussbestimmungen**  *Art. 55 Inkrafttreten, Übergangsrecht*  Diese Gemeindeordnung ersetzt diejenige vom 28. September 2000. Sie tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach ihrer Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am ....... in Kraft.  Das Gemeindeparlament kann in Fällen, wo eine vorzeitige Inkraftsetzung notwendig ist, einzelne Teile dieser Gemeindeordnung durch Beschluss in Kraft setzen. | **Grüne:** Ja zur Änderung |

1. Gemeinderat gemäss §96 GG [↑](#footnote-ref-1)
2. BGS 131.1 [↑](#footnote-ref-2)
3. SRO 121 [↑](#footnote-ref-3)
4. BGS 131.1 [↑](#footnote-ref-4)
5. BGS 113.111 [↑](#footnote-ref-5)
6. BGS 124.1 [↑](#footnote-ref-6)
7. SRO 131 [↑](#footnote-ref-7)
8. SRO 122 [↑](#footnote-ref-8)